

IFM IMMOBILIEN AG**Heidelberg**

ISIN DE 000A0JDU97

WKN A0JDU9

Einladung zur ordentlichen Hauptversammlung 2011

Wir laden hiermit unsere Aktionärinnen und Aktionäre ein zu der

am Dienstag, den 24. Mai 2011, um 11:00 Uhr

im Vortragsaal der Deutschen Nationalbibliothek, Adickesallee 1, 60322 Frankfurt am Main, stattfindenden

ordentlichen Hauptversammlung.

Tagesordnung

- 1. Vorlage des festgestellten Jahresabschlusses und des gebilligten Konzernabschlusses, des Berichtes über die Lage der Gesellschaft und des Konzerns zum 31. Dezember 2010 einschließlich des erläuternden Berichts des Vorstands zu den Angaben nach den §§ 289 Abs. 4, 315 Abs. 4 des Handelsgesetzbuchs sowie des Berichts des Aufsichtsrats über das Geschäftsjahr 2010**

Der Aufsichtsrat hat den Jahresabschluss der IFM Immobilien AG, den Konzernabschluss sowie den Bericht über die Lage der Gesellschaft und des Konzerns für das Geschäftsjahr 2010 gebilligt und damit den Jahresabschluss der IFM Immobilien AG nach den aktienrechtlichen Vorschriften festgestellt. Eine Beschlussfassung der Hauptversammlung zu diesem Tagesordnungspunkt ist daher gesetzlich nicht erforderlich und aus diesem Grund nicht vorgesehen.

Die unter diesem Tagesordnungspunkt genannten Unterlagen (einschließlich des erläuternden Berichts des Vorstands zu den Angaben nach den §§ 289 Abs. 4, 315 Abs. 4 des Handelsgesetzbuchs) sind auf der Internetseite der Gesellschaft unter <http://www.ifm.ag/hauptversammlung> zugänglich und werden der Hauptversammlung zusammen mit dem Bericht des Aufsichtsrats zur Kenntnis vorgelegt.

2. Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinns

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den Bilanzgewinn des Geschäftsjahres 2010 der IFM Immobilien AG in Höhe von Euro 294.097,42 auf neue Rechnung vorzutragen.

3. Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Vorstands

Aufsichtsrat und Vorstand schlagen vor, den Mitgliedern des Vorstands für das Geschäftsjahr 2010 Entlastung zu erteilen.

4. Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrats

Aufsichtsrat und Vorstand schlagen vor, den Mitgliedern des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2010 Entlastung zu erteilen.

5. Wahl des Abschlussprüfers

Der Aufsichtsrat schlägt auf Empfehlung seines Compliance- und Prüfungsausschusses vor, die FALK GmbH & Co. KG, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft, Heidelberg,

- (a) zum Abschlussprüfer und zum Konzernabschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2011 zu wählen und
- (b) zum Prüfer für die prüferische Durchsicht der in den Quartalsfinanzberichten und dem Halbjahresfinanzbericht enthaltenen und bis zur ordentlichen Hauptversammlung 2012 aufgestellten verkürzten Abschlüsse bzw. Konzernzwischenabschlüsse und Zwischenlageberichte zu wählen, soweit eine freiwillige prüferische Durchsicht durch den Aufsichtsrat beschlossen wird.

Der Aufsichtsrat hat vor Unterbreitung des Wahlvorschlags die vom Deutschen Corporate Governance Kodex vorgesehene Erklärung der FALK GmbH & Co. KG, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft, Heidelberg, zu deren Unabhängigkeit eingeholt.

6. Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern

Die Amtszeit der Mitglieder des Aufsichtsrats Gordon Albert Rapp, Philipp J.N. Vogel und Morten Bergesen läuft mit Ende dieser Hauptversammlung 2011 ab.

Darüber hinaus wird das Mitglied des Aufsichtsrats John Skogen sein Amt zum Ablauf der Hauptversammlung 2011 niederlegen.

Der Aufsichtsrat der IFM Immobilien AG setzt sich gemäß §§ 96 Abs. (1), 101 Abs. (1) AktG und Ziff. 8 Abs. (1) der Satzung aus sechs Aufsichtsratsmitgliedern der Anteilseigner

zusammen. Die Hauptversammlung ist bei der Wahl der Aufsichtsratsmitglieder nicht an Wahlvorschläge gebunden.

Der Aufsichtsrat schlägt vor,

- a. Herrn Gordon Albert Rapp, Rechtsanwalt und Partner der Kanzlei Rapp Wolff Rechtsanwälte, Heidelberg,
- b. Herrn Philipp J.N. Vogel, selbständiger Unternehmer, Frankfurt am Main und
- c. Herrn Morten Bergesen, Chief Executive Officer der Havfonn SA, Oslo, Norwegen,

jeweils im Wege der Einzelwahl erneut zum Mitglied des Aufsichtsrats zu wählen, und zwar für die Zeit bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2015 beschließt, sowie

- d. Herrn Hans Furuholmen, Investment Director der Furuholmeninvest AS, Oslo, Norwegen, zum Mitglied des Aufsichtsrats als Nachfolger von Herrn Skogen zu wählen, und zwar für den Rest der Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds John Skogen, also für die Zeit bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2011 beschließt.

Informationen gemäß § 125 Abs. (1) Satz 3 AktG:

Der unter Tagesordnungspunkt 6 Ziff. a. zur Wahl in den Aufsichtsrat vorgeschlagene Herr Gordon Albert Rapp ist bei keinen weiteren Gesellschaften Mitglied eines gesetzlich zu bildenden Aufsichtsrats oder eines vergleichbaren Kontrollgremiums.

Der unter Tagesordnungspunkt 6 Ziff. b. zur Wahl in den Aufsichtsrat vorgeschlagene Herr Morton Bergesen ist bei keiner weiteren deutschen Gesellschaft Mitglied eines gesetzlich zu bildenden Aufsichtsrats oder eines vergleichbaren inländischen Kontrollgremiums, jedoch bei den nachfolgend aufgeführten ausländischen Wirtschaftsunternehmen Mitglied eines Kontrollgremiums:

- Arendals Fossekompani ASA, Norwegen
- Cogen AS, Norwegen
- Agrinos AS, Norwegen
- Bergehus Holding AS, Norwegen (Vorsitzender)
- Selvaag Pluss KS, Norwegen
- Løren AS/KS, Norwegen
- Havfonn AS, Norwegen
- Snefonn AS, Norwegen
- Solfonn AS, Norwegen
- Langfonn AS, Norwegen
- Breifonn AS, Norwegen]
- Hafonn AS, Dänemark
- HM2 AS, Dänemark

Der unter Tagesordnungspunkt 6 Ziff. c. zur Wahl in den Aufsichtsrat vorgeschlagene Herr Philipp J.N. Vogel ist bei keinen weiteren Gesellschaften Mitglied eines gesetzlich zu bildenden Aufsichtsrats, jedoch bei der Combitel GmbH Mitglied eines vergleichbaren inländischen Kontrollgremiums.

Der unter Tagesordnungspunkt 6 Ziff. d. zur Wahl in den Aufsichtsrat vorgeschlagene Hans Furuholmen ist bei keiner weiteren deutschen Gesellschaft Mitglied eines gesetzlich zu bildenden Aufsichtsrats oder eines vergleichbaren inländischen Kontrollgremiums, jedoch bei den nachfolgend aufgeführten ausländischen Wirtschaftsunternehmen Mitglied eines Kontrollgremiums:

- Storstein AS, Norwegen
- HF Capital AS (Chair), Norwegen
- Furuholmeninvest AS, Norwegen
- Furuholmen Eiendom AS, Norwegen
- Taiga Fund Management AS, Norwegen
- Taiga Fund Partners AS, Norwegen
- Fr. Nansensvei 17-19 AS, Norwegen
- Sørkedalsveien 24 AS, Norwegen
- NRP Fleetfinance IV AS, Norwegen
- Dyviships XI AS, Norwegen
- De Kommunale Funktionærers Byggeselskap AS, Norwegen

7. Beschluss über die Neuschaffung eines Genehmigten Kapitals 2011 sowie eine entsprechende Satzungsänderung

Die IFM Immobilien AG verfügte ursprünglich über ein von der Hauptversammlung 2007 beschlossenes genehmigtes Kapital (Genehmigtes Kapital 2007) in Höhe von Euro 4.250.000, von welchem mit der am 18. Juli 2008 beschlossenen Kapitalerhöhung der Gesellschaft auf Euro 9.349.999 in einem Teilbetrag in Höhe von Euro 849.999 Gebrauch gemacht wurde. Um die Gesellschaft auch weiterhin mit der größtmöglichen Flexibilität bei der Eigenkapitalbeschaffung auszustatten, soll unter vollständiger Aufhebung des verbleibenden Genehmigten Kapitals 2007 in Höhe von Euro 3.400.001 ein neues genehmigtes Kapital (Genehmigtes Kapital 2011) in Höhe von Euro 4.500.000 geschaffen werden, was unter dem gesetzlich zulässigen Maximalbetrag von Euro 4.674.999 liegt.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor zu beschließen:

(a) Aufhebung des Genehmigten Kapitals 2007

Das bisherige Genehmigte Kapital 2007 wird unter Streichung von Abs. (3) der Ziffer 4 der Satzung der Gesellschaft mit Wirkung zum Zeitpunkt der Eintragung des neuen Genehmigten Kapitals 2011 gemäß nachstehenden Absätzen dieses Tagesordnungspunktes 7 im Handelsregister aufgehoben.

(b) Schaffung eines neuen Genehmigten Kapitals 2011

Es wird ein neues genehmigtes Kapital (Genehmigtes Kapital 2011) in Höhe von Euro 4.500.000 geschaffen. Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Auf-

sichtsrats bis zum 30. April 2016 das Grundkapital der Gesellschaft einmalig oder mehrfach um bis zu insgesamt Euro 4.500.000 durch Ausgabe von bis zu 4.500.000 neuer, auf den Inhaber lautenden Stückaktien gegen Bar- und/oder Sacheinlagen zu erhöhen (Genehmigtes Kapital 2011). Die neuen Aktien sind den Aktionären grundsätzlich zum Bezug anzubieten. Der Vorstand wird jedoch ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre jeweils wie folgt auszuschließen:

- (1) für Spitzenbeträge;
- (2) bei Kapitalerhöhungen gegen Sacheinlagen zur Gewährung von Aktien zum Zwecke des Erwerbs von Unternehmen, Unternehmensteilen oder Beteiligungen an Unternehmen sowie von Grundstücken, Immobilien oder Anteilen an Grundstücken oder Immobilien;
- (3) insoweit es erforderlich ist, um den Inhabern bzw. Gläubigern der von der Gesellschaft ausgegebenen Wandelschuldverschreibungen und/oder Optionscheine aus Optionsschuldverschreibungen ein Bezugsrecht auf neue Aktien in dem Umfang einzuräumen, wie es ihnen nach Ausübung des Options- bzw. Wandlungsrechts bzw. nach Erfüllung einer Options- bzw. Wandlungspflicht als Aktionär zustehen würde; sowie
- (4) wenn die Kapitalerhöhung gegen Bareinlagen erfolgt und der auf die neuen Aktien, für die das Bezugsrecht ausgeschlossen wird, insgesamt entfallende anteilige Betrag des Grundkapitals 10% des im Zeitpunkt der Ausgabe der neuen Aktien vorhandenen Grundkapitals nicht übersteigt und der Ausgabebetrag der neuen Aktien den Börsenpreis der bereits börsennotierten Aktien gleicher Gattung und Ausstattung zum Zeitpunkt der endgültigen Festlegung des Ausgabebetrages durch den Vorstand nicht wesentlich im Sinne der §§ 203 Abs. (1) und (2), 186 Abs. (3) Satz 4 AktG unterschreitet; bei der Berechnung der 10 %-Grenze ist der anteilige Betrag am Grundkapital abzusetzen, der auf neue oder zurück erworbene Aktien entfällt, die seit dem 24. Mai 2011 unter vereinfachtem Bezugsrechtausschluss gemäß oder entsprechend § 186 Abs. (3) Satz 4 AktG ausgegeben oder veräußert worden sind, sowie der anteilige Betrag am Grundkapital, auf den sich Options- und/oder Wandlungsrechte bzw. -pflichten aus Schuldverschreibungen beziehen, die seit dem 24. Mai 2011 in sinngemäßer Anwendung von § 186 Abs. (3) Satz 4 AktG ausgegeben worden sind.

(c) Satzungsänderung

Abs. (3) der Ziffer 4 der Satzung erhält, sobald die Aufhebung des derzeitigen Abs. (3) der Ziffer 4 der Satzung gemäß vorstehenden Abs. (a) dieses Tagesordnungspunktes 7 im Handelsregister eingetragen ist, folgenden Wortlaut:

- „(3) Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats bis zum 30. April 2016 das Grundkapital der Gesellschaft einmalig oder mehrfach um bis zu insgesamt Euro 4.500.000 durch Ausgabe von bis zu 4.500.000 neuer, auf den Inhaber lautenden Stückaktien gegen Bar- und/oder Sacheinlagen zu er-

höhen (Genehmigtes Kapital 2011). Die neuen Aktien sind den Aktionären grundsätzlich zum Bezug anzubieten. Der Vorstand wird jedoch ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre jeweils wie folgt auszuschließen:

- (a) für Spitzenbeträge;
- (b) bei Kapitalerhöhungen gegen Sacheinlagen zur Gewährung von Aktien zum Zwecke des Erwerbes von Unternehmen, Unternehmensteilen oder Beteiligungen an Unternehmen sowie von Grundstücken, Immobilien oder Anteilen an Grundstücken oder Immobilien;
- (c) insoweit es erforderlich ist, um den Inhabern bzw. Gläubigern der von der Gesellschaft ausgegebenen Wandelschuldverschreibungen und/oder Optionsscheinen aus Optionsschuldverschreibungen ein Bezugsrecht auf neue Aktien in dem Umfang einzuräumen, wie es ihnen nach Ausübung des Options- bzw. Wandlungsrechts bzw. nach Erfüllung einer Options- bzw. Wandlungspflicht als Aktionär zustehen würde; sowie
- (d) wenn die Kapitalerhöhung gegen Bareinlagen erfolgt und der auf die neuen Aktien, für die das Bezugsrecht ausgeschlossen wird, insgesamt entfallende anteilige Betrag des Grundkapitals 10% des im Zeitpunkt der Ausgabe der neuen Aktien vorhandenen Grundkapitals nicht übersteigt und der Ausgabebetrag der neuen Aktien den Börsenpreis der bereits börsennotierten Aktien gleicher Gattung und Ausstattung zum Zeitpunkt der endgültigen Festlegung des Ausgabebetrages durch den Vorstand nicht wesentlich im Sinne der §§ 203 Abs. (1) und (2), 186 Abs. (3) Satz 4 AktG unterschreitet; bei der Berechnung der 10 %-Grenze ist der anteilige Betrag am Grundkapital abzusetzen, der auf neue oder zurück erworbene Aktien entfällt, die seit dem 24. Mai 2011 unter vereinfachtem Bezugsrechtsausschluss gemäß oder entsprechend § 186 Abs. (3) Satz 4 AktG ausgegeben oder veräußert worden sind, sowie der anteilige Betrag am Grundkapital, auf den sich Options- und/oder Wandlungsrechte bzw. -pflichten aus Schuldverschreibungen beziehen, die seit dem 24. Mai 2011 in sinngemäßer Anwendung von § 186 Abs. (3) Satz 4 AktG ausgegeben worden sind.“

(d) Verschiedenes

Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats die weiteren Einzelheiten der Kapitalerhöhung und ihrer Durchführung festzulegen.

Der Aufsichtsrat wird ermächtigt, die Fassung der Ziffer 4 der Satzung entsprechend der Durchführung jeder Kapitalerhöhung aus dem Genehmigten Kapital 2011 und nach Ablauf der Ermächtigungsfrist anzupassen.

Der Vorstand wird ermächtigt, die vorstehend unter Abs. (a) dieses Tagesordnungspunktes 7 beschlossene Aufhebung des in Ziffer 4 Abs. (3) der Satzung enthaltenen Genehmigten Kapitals 2007 erst dann zur Eintragung im Handelsregister

anzumelden, wenn gesichert ist, dass im unmittelbaren Anschluss an die Eintragung der Aufhebung des bisherigen Abs. (3) der Ziffer 4 der Satzung die beschlossene Schaffung des neuen Genehmigten Kapitals 2011 in Höhe von Euro 4.500.000 mit der entsprechenden Satzungsänderung gemäß vorstehenden Abs. (b) und (c) dieses Tagesordnungspunktes 7 im Handelsregister eingetragen wird.

8. Beschluss über eine Satzungsänderung zur Änderung der Vergütung des Aufsichtsrates

Die Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder soll zukünftig nur noch aus einer reinen Festvergütung bestehen. Die erfolgsabhängige Komponente soll aufgehoben werden. Als Ausgleich für den Verlust der variablen Vergütung soll die jährliche feste Vergütung auf Euro 27.000 pro Aufsichtsratsmitglied erhöht werden. Darüber hinaus soll die Vergütung des Vorsitzenden des Aufsichtsrates an die gestiegenen Anforderungen an seine Tätigkeiten angepasst werden, indem seine Vergütung auf das Dreifache der Vergütung der einfachen Aufsichtsratsmitglieder erhöht wird (statt bisher dem Doppelten der einfachen Aufsichtsratsmitglieder). Der stellvertretende Vorsitzende des Aufsichtsrats erhält das Zweifache der Vergütung der einfachen Aufsichtsratsmitglieder. Der Aufsichtsratsvorsitzende soll darüber hinaus eine monatliche Büropauschale von Euro 500 erhalten.

Weiterhin soll zukünftig bei Ausschusstätigkeiten das Sitzungsgeld von bisher Euro 500 pro Sitzung wegfallen. Als Ausgleich soll die feste Ausschussvergütung der Mitglieder des Aufsichtsrates, die einem Ausschuss angehören, nunmehr von Euro 2.500 auf Euro 3.000 pro Ausschuss und Jahr angehoben werden. Der Vorsitzende eines Ausschusses soll das Doppelte erhalten.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen deswegen vor, zu beschließen:

(a) Ziffer 14 der Satzung wie folgt vollständig neu zu fassen:

- "(1) Jedes Mitglied des Aufsichtsrates erhält eine jährliche feste Vergütung in Höhe von Euro 27.000. Die feste Vergütung wird jeweils anteilig nach Ablauf eines jeden Quartals ausgezahlt.
- (2) Der Vorsitzende des Aufsichtsrats erhält das Dreifache und der stellvertretende Vorsitzende des Aufsichtsrats das Zweifache der Vergütung gemäß Abs. (1). Der Aufsichtsratsvorsitzende erhält darüber hinaus eine monatliche Büropauschale von Euro 500.
- (3) Mitglieder des Aufsichtsrates, die einem Ausschuss angehören, erhalten eine zusätzliche Vergütung von Euro 3.000 pro Ausschuss und Jahr. Der Vorsitzende des jeweiligen Ausschusses erhält das Doppelte hiervon. Die Ausschussvergütung wird jeweils anteilig nach Ablauf eines jeden Quartals ausgezahlt.
- (4) Aufsichtsratsmitglieder, die nur während eines Teils des Geschäftsjahres dem Aufsichtsrat oder einem Ausschuss angehört haben, erhalten für jeden angefangenen Monat ihrer Tätigkeit bzw. Ausschusszugehörigkeit ein Zwölftel der Aufsichtsratsvergütung bzw. Ausschussvergütung. Dies gilt entsprechend für

die dreifache Vergütung des Vorsitzenden des Aufsichtsrates sowie die doppelte Ausschussvergütung eines Ausschussvorsitzenden, sofern ein Aufsichtsratsmitglied eine solche Stellung nur für einen Teil des Geschäftsjahres innehatte.

- (5) Die Gesellschaft kann zu Gunsten der Aufsichtsratsmitglieder eine Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung (D&O-Versicherung) mit einer marktüblichen Versicherungssumme in angemessener Höhe abschließen bzw. die Aufsichtsratsmitglieder in eine solche Versicherung einbeziehen, welche die Haftung der Aufsichtsratsmitglieder aus ihrer Aufsichtsrats Tätigkeit abdeckt. Die Gesellschaft trägt die auf die Mitglieder des Aufsichtsrates insgesamt entfallenden Versicherungsprämien und Steuern für eine solche Versicherung.
 - (6) Die Gesellschaft erstattet den Aufsichtsratsmitgliedern die auf ihre Vergütung entfallende Umsatzsteuer und die notwendigen Auslagen."
- (b) Die gemäß Abs. (a) dieses Tagesordnungspunktes 8 geänderte Ziff. 14 der Satzung ersetzt mit ihrer Wirksamkeit die bisherigen Regelungen zur Vergütung des Aufsichtsrates und findet erstmals auf das am 1. Januar 2011 begonnene Geschäftsjahr Anwendung.

Unterlagen, Berichte und Informationen nach § 124a AktG; Hinweis auf die Internetseite der Gesellschaft

A. Allgemeines

Diese Einberufung, die zugänglich zu machenden Unterlagen, einschließlich der Informationen nach §124a AktG, und Anträge von Aktionären sowie weitere Informationen, insbesondere weitergehende Erläuterungen zu den Rechten der Aktionäre, stehen auf der Internetseite der Gesellschaft unter <http://www.ifm.ag/hauptversammlung> zur Verfügung. Die Abstimmungsergebnisse werden nach der Hauptversammlung unter derselben Internetadresse bekannt gegeben.

Während der Hauptversammlung werden insbesondere folgende Dokumente auch zur Einsicht der Aktionäre ausliegen: diese Einberufung mit der Tagesordnung, der festgestellte Jahresabschluss der Gesellschaft sowie der Konzernabschluss für das Geschäftsjahr 2010 sowie der Bericht über die Lage der Gesellschaft und des Konzerns (einschließlich des erläuternden Berichts des Vorstands zu den Angaben nach § 289 Abs. (4) und § 315 Abs. (4) des Handelsgesetzbuchs) sowie der Bericht des Aufsichtsrats, der Vorschlag des Vorstands über die Verwendung des Bilanzgewinns und der Bericht des Vorstands gem. § 203 Abs. (2) Satz 2 AktG i.V.m. § 186 Abs. (4) Satz 2 AktG zu Tagesordnungspunkt 7; auch diese Dokumente können von der Einberufung der Hauptversammlung an bereits im Internet unter <http://www.ifm.ag/hauptversammlung> eingesehen werden.

B. Zu TOP 7: Bericht des Vorstands gem. § 203 Abs. (2) Satz 2 AktG i.V.m. § 186 Abs. (4) Satz 2 AktG

Hinsichtlich des vorgeschlagenen Ausschlusses des Bezugsrechts in dem Tagesordnungspunkt 7 hat der Vorstand der Gesellschaft gemäß den gesetzlichen Vorschriften Be-

richt erstattet. Der Vorstandsbericht, der nachfolgend in voller Länge abgedruckt ist, liegt während der Hauptversammlung zur Einsicht der Aktionäre aus und kann von der Einberufung der Hauptversammlung an ebenfalls im Internet unter <http://www.ifm.ag/hauptversammlung> eingesehen werden.

Bericht des Vorstands gem. § 203 Abs. (2) Satz 2 AktG i.V.m. § 186 Abs. (4) Satz 2 AktG zu Punkt 7 der Tagesordnung über den Ausschluss des Bezugsrechts im Rahmen des neuen Genehmigten Kapitals 2011

Vorstand und Aufsichtsrat haben der Hauptversammlung unter Tagesordnungspunkt 7 vorgeschlagen, ein neues genehmigtes Kapital in Höhe von Euro 4.500.000 zu schaffen. Hierdurch soll der Gesellschaft ein angemessener Spielraum gewährt werden, um die Eigenkapitalausstattung der Gesellschaft flexibel gemäß den geschäftlichen Erfordernissen anzupassen. Bei der Ausnutzung des genehmigten Kapitals haben die Aktionäre grundsätzlich ein Bezugsrecht.

Der vorgesehene mögliche Ausschluss des Bezugsrechts zugunsten der Inhaber bzw. Gläubiger von Wandelschuldverschreibungen und/oder Optionsscheinen aus Optionsschuldverschreibungen soll den Inhabern bzw. Gläubigern solcher Wandlungs- und/oder Optionsrechte bzw. den hieraus Verpflichteten einen angemessenen Verwässerungsschutz gewähren. Die Bedingungen von Options- und/oder Wandelschuldverschreibungen sehen regelmäßig vor, dass im Fall einer Kapitalerhöhung Verwässerungsschutz entweder des Options- bzw. Wandlungspreises oder durch Einräumung eines Bezugsrechts gewährt werden muss. Um nicht von vornherein auf die Alternative der Verminderung des Options- bzw. Wandlungspreises beschränkt zu sein, soll für die Ausnutzung des genehmigten Kapitals eine Ermächtigung vorgesehen werden, das Bezugsrecht der Aktionäre auf neue Aktien insoweit auszuschließen, als es erforderlich ist, um den Inhabern bzw. Gläubigern von Optionsscheinen und/oder Wandelschuldverschreibungen ein Bezugsrecht in dem Umfang einzuräumen, wie es ihnen zustehen würde, wenn sie von ihren Wandlungs- bzw. Optionsrechten vor der jeweiligen Beschlussfassung über die Kapitalerhöhung Gebrauch gemacht hätten bzw. ihre Wandlungs- und/oder Optionspflichten vorher erfüllt hätten. Mit der Ermächtigung erhält der Vorstand die Möglichkeit, bei der Ausnutzung des genehmigten Kapitals unter sorgfältiger Abwägung der Interessen der Aktionäre und der Gesellschaft zwischen beiden Alternativen zu wählen.

Für die vorgeschlagene Ermächtigung zum Ausschluss des Bezugsrechts bei Spitzenbeträgen sind ausschließlich technische Gründe maßgeblich. Hierdurch soll es dem Vorstand im Einzelfall ermöglicht werden, ein glattes Bezugsverhältnis herzustellen. Dies erleichtert die Abwicklung von Bezugsrechten.

Der Vorstand soll im Rahmen des genehmigten Kapitals weiterhin ermächtigt werden, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht bei Kapitalerhöhungen gegen Sacheinlagen zur Gewährung von Aktien zum Zwecke des Erwerbs von Unternehmen, Unternehmensteilen oder Beteiligungen an Unternehmen sowie von Grundstücken, Immobilien oder Anteilen an Grundstücken oder Immobilien auszuschließen. Diese Ermächtigung dient dem Zweck, den effektiven Erwerb von Unternehmen, Unternehmensteilen oder Beteiligungen an Unternehmen sowie von Grundstücken, Immobilien oder Anteilen an Grundstücken oder Immobilien gegen Gewährung von Aktien der Gesellschaft zu ermöglichen. Die Gesellschaft muss jederzeit in der Lage sein, im Interesse ihrer Aktionäre schnell und flexibel Geschäftschancen wahrnehmen zu können. Dazu gehört auch die jederzeitige Möglichkeit

des Erwerbs von Unternehmen, Unternehmensteilen oder Beteiligungen an Unternehmen sowie von Grundstücken, Immobilien oder Anteilen an Grundstücken oder Immobilien. Durch solche Akquisitionen kann die Wettbewerbsposition der Gesellschaft verbessert werden. Die Erfahrung zeigt, dass die Inhaber eines attraktiven Akquisitionsobjektes als Gegenleistung für eine Veräußerung auch die Verschaffung von stimmberechtigten Aktien der erwerbenden Gesellschaft verlangen können. Um auch solche Gelegenheiten wahrnehmen zu können, muss die Gesellschaft die Möglichkeit haben, eigene Aktien als Gegenleistung zu gewähren. Weiterhin kann durch den Einsatz von Aktien als Akquisitionswährung unter Umständen auch die Liquidität der Gesellschaft geschont werden. Eine Barkapitalerhöhung zur Schaffung weiterer Liquidität zum Erwerb von Unternehmen, Unternehmensteilen oder Beteiligungen an Unternehmen sowie von Grundstücken, Immobilien oder Anteilen an Grundstücken oder Immobilien könnte unter Umständen schwierig zu platzieren sein und weiterhin negative Auswirkungen auf den Börsenkurs haben. Die Sachkapitalerhöhung könnte sich deswegen gegenüber der Hingabe von Geld als die günstigere, liquiditätsschonende Finanzierungsform erweisen und liegt damit auch im Interesse der Aktionäre. Die vorgeschlagene Ermächtigung zum Bezugsrechtsausschluss soll der IFM Immobilien AG damit die notwendige Flexibilität geben, um sich bietende Gelegenheiten zum Erwerb von Unternehmen, Unternehmensteilen oder Beteiligungen an Unternehmen sowie von Grundstücken, Immobilien oder Anteilen an Grundstücken oder Immobilien schnell und flexibel ausnutzen zu können. Bei einem Bezugsrechtsausschluss kommt es zwar zu einer Verringerung der relativen Beteiligungsquote und des relativen Stimmrechtsanteils der vorhandenen Aktionäre; allerdings wäre bei Einräumung eines Bezugsrechts ein solcher Erwerb gegen Gewährung von Aktien nicht möglich und die damit für die Gesellschaft und die Aktionäre verbundenen Vorteile wären nicht erreichbar.

Konkrete Erwerbsvorhaben, für die von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht werden sollen, bestehen zurzeit nicht. Wenn sich die Möglichkeit zum Erwerb von Unternehmen, Unternehmensteilen oder Beteiligungen an Unternehmen sowie von Grundstücken, Immobilien oder Anteilen an Grundstücken oder Immobilien geben, wird der Vorstand sorgfältig prüfen, ob er von dem genehmigten Kapital zum Zweck des Erwerbs dieser Objekte gegen Ausgabe neuer Aktien der IFM Immobilien AG Gebrauch macht und dies im Interesse der Gesellschaft liegt. Der Ausgabebetrag für die neuen Aktien wird dabei vom Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats unter Berücksichtigung der Interessen der Aktionäre und der Gesellschaft festgelegt.

Die vorgeschlagene Ermächtigung zum Ausschluss des Bezugsrechts bei Ausgabe der neuen Aktien zu einem Ausgabebetrag, der den Börsenpreis nicht wesentlich unterschreitet, basiert auf § 186 Abs. (3) Satz 4 AktG. § 186 Abs. (3) Satz 4 AktG und sieht die Möglichkeit vor, dass der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre ausschließt, insoweit der Ausgabepreis der Aktien den Börsenkurs der bereits börsennotierten Aktien gleicher Gattung jeweils nicht wesentlich unterschreitet und der Nennbetrag der insgesamt ausgegebenen Aktien 10% des Grundkapitals der Gesellschaft nicht übersteigt. Ein Abschlag von 3% bis 5% vom aktuellen Börsenkurs wird in der Regel nicht als wesentlich angesehen. Der Abschlag soll in jedem Fall so gering wie möglich gehalten werden. Durch die betragsmäßige Begrenzung und die Verpflichtung zur Festlegung des Emissionspreises der neuen Aktien nahe am Börsenkurs wird in Übereinstimmung mit dem Regelungszweck von § 186 Abs. (3) Satz 4 AktG eine Wertverwässerung der alten Aktien im Wesentlichen ausgeschlossen und der Einflussverlust für die Aktionäre begrenzt. Der

Vorstand wird den Ausgabepreis so nahe an dem dann aktuellen Börsenkurs festlegen, wie dies unter Berücksichtigung der jeweiligen Situation am Kapitalmarkt möglich ist, und sich um eine marktschonende Platzierung der neuen Aktien bemühen. Aktionäre, die ihre Beteiligungsquote im Fall einer solchen Kapitalerhöhung unter Ausschluss des Bezugsrechts aufrechterhalten möchten, haben die Möglichkeit, die erforderliche Anzahl von Aktien über die Börse zu erwerben. Die Ermächtigung liegt im Rahmen der gesetzlichen Regelung und ermöglicht eine kurzfristige Aktienplatzierung unter flexibler Ausnutzung günstiger Marktverhältnisse. Sie führt in der Regel zu einem deutlich höheren Mittelzufluss als im Fall einer Aktienplatzierung mit Bezugsrecht, da bei der Festlegung des Platzierungsentgelts kein Kursänderungsrisiko für den Zeitraum der Bezugsfrist berücksichtigt werden muss.

Der Vorstand soll mit dieser Form der Kapitalerhöhung in die Lage versetzt werden, die für die zukünftige Geschäftsentwicklung erforderliche Stärkung der Eigenkapitalausstattung zu optimalen Bedingungen vornehmen zu können. Diese Möglichkeit zur Kapitalerhöhung zu höchsten Kursen ist für die Gesellschaft deshalb von besonderer Bedeutung, weil sie für ihren Geschäftsbetrieb Investitionschancen oder -bedürfnisse schnell und flexibel nutzen und den dafür erforderlichen Eigenkapitalbedarf entsprechend abdecken muss. Bei Abwägung all dieser Umstände ist die Ermächtigung zum Bezugsrechtsausschluss in den umschriebenen Grenzen angemessen.

Der Vorstand wird in jedem Einzelfall sorgfältig prüfen, ob er von den oben begründeten Ermächtigungen zum Bezugsrechtsausschluss Gebrauch machen wird. Eine Ausnutzung dieser Möglichkeiten wird nur dann erfolgen, wenn dies nach Einschätzung des Vorstands und des Aufsichtsrats im Interesse der Gesellschaft und damit ihrer Aktionäre liegt.

Gesamtzahl der Aktien und Stimmrechte im Zeitpunkt der Einberufung der Hauptversammlung

Das Grundkapital der Gesellschaft in Höhe von Euro 9.349.999 ist eingeteilt in 9.349.999 nennwertlose Stückaktien mit ebenso vielen Stimmrechten. Die Gesellschaft hält zum Zeitpunkt der Einberufung dieser Hauptversammlung keine eigenen Aktien.

Voraussetzungen für die Teilnahme an der Hauptversammlung und die Ausübung des Stimmrechts (mit Nachweistichttag nach § 121 Abs. 3 Satz 3 AktG sowie Erklärung von dessen Bedeutung)

Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts sind diejenigen Aktionäre der Gesellschaft berechtigt, die sich vor der Versammlung in deutscher oder englischer Sprache bei der nachfolgend angegebenen Adresse, Telefax-Nummer oder E-Mail-Adresse angemeldet haben:

IFM Immobilien AG
c/o Better Orange IR & HV AG
Haidelweg 48
81241 München, Deutschland
Telefax: +49 (0) 89 889 690 633
E-Mail: anmeldung@better-orange.de

Im Verhältnis zur Gesellschaft gilt für die Teilnahme an der Hauptversammlung bzw. die Ausübung des Stimmrechtes als Aktionär nur, wer seine Berechtigung zur Teilnahme an der

Hauptversammlung bzw. für die Ausübung des Stimmrechts der Gesellschaft nachgewiesen hat. Als ein solcher Nachweis reicht ein in Textform (§ 126b BGB) durch einen von der Depotbank des Aktionärs in deutscher oder englischer Sprache erstellter besonderer Nachweis des Anteilbesitzes aus. Dieser Nachweis hat sich auf den Beginn des 21. Tages vor der Hauptversammlung, also auf den 3. Mai 2011, 00:00 Uhr Ortszeit am Sitz der Gesellschaft, ("Record Date") zu beziehen. Aktionäre können über ihre Aktien auch nach erfolgter Anmeldung weiterhin frei verfügen. Auch bei vollständiger oder teilweiser Veräußerung von Aktien nach dem Nachweisstichtag ist für die Teilnahme und den Umfang des Stimmrechts ausschließlich der Aktienbesitz zum Nachweisstichtag maßgebend. Personen, die zum Nachweisstichtag keine Aktien besitzen und erst danach Aktionär werden, sind an der Versammlung weder teilnahme- noch stimmberechtigt, es sei denn, sie lassen sich bevollmächtigen oder zur Rechtsausübung ermächtigen. Der Nachweisstichtag hat keine Bedeutung für eine eventuelle Dividendenberechtigung.

Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts ist es erforderlich, dass die Anmeldung und der vorgenannte Nachweis der IFM Immobilien AG spätestens am 17. Mai 2011, 24:00 Uhr Ortszeit am Sitz der Gesellschaft, unter der oben genannten Adresse, Telefax-Nummer oder E-Mail-Adresse zugehen.

Nach Zugang des Nachweises wird dem Aktionär die Eintrittskarte für die Hauptversammlung übersandt. Um den rechtzeitigen Erhalt der Eintrittskarten sicherzustellen, werden die Aktionäre gebeten, sich frühzeitig anzumelden und für den Nachweis ihres Anteilsbesitzes Sorge zu tragen.

Für die Anmeldung sollten Aktionäre die ihnen über ihr depotführendes Kreditinstitut zugesandten Formulare zur Eintrittskartenbestellung ausfüllen und an ihr depotführendes Kreditinstitut rechtzeitig gemäß dessen Vorgaben zurücksenden. Das depotführende Kreditinstitut wird daraufhin die Anmeldung unter gleichzeitiger Übersendung des besonderen Nachweises des Aktienbesitzes bei der vorstehend bezeichneten Anmeldestelle der IFM Immobilien AG vornehmen, welche die Anmeldung und den besonderen Nachweis des Aktienbesitzes an die Gesellschaft weiterleiten wird.

Verfahren für die Stimmabgabe/Stimmrechtsvertretung/Briefwahl

Aktionäre können ihr Stimmrecht in der Hauptversammlung auch durch einen Bevollmächtigten, z.B. ein Kreditinstitut, eine Aktionärsvereinigung oder eine andere Person ihrer Wahl ausüben lassen. Auch in diesen Fällen sind eine fristgerechte Anmeldung und der Nachweis der Berechtigung zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts erforderlich.

Die Erteilung der Vollmacht, ihr Widerruf und der Nachweis der Bevollmächtigung gegenüber der Gesellschaft müssen gemäß dem Aktiengesetz in Textform (§126b BGB) erfolgen, es sei denn, sie sind an ein Kreditinstitut, eine Vereinigung von Aktionären oder sonstige von § 135 Abs. 8 AktG oder §§ 135 Abs. 10 i. V. m. 125 Abs. 5 AktG erfasste Personen oder Institutionen gerichtet. Wir weisen jedoch darauf hin, dass in diesen Fällen die zu bevollmächtigenden Personen möglicherweise eine besondere Form der Vollmacht verlangen, weil sie gemäß § 135 AktG die Vollmacht nachprüfbar festhalten müssen. Wenn Sie ein Kreditinstitut, eine Aktionärsvereinigung oder eine andere nach § 135 AktG gleichgestellte Institution oder Person bevollmächtigen wollen, bitten wir Sie daher, sich mit diesen Institutionen oder Personen über eine mögliche Form der Vollmacht abzustimmen.

Die Bevollmächtigung kann nachgewiesen werden durch Vorweisen der Vollmacht bei der Einlasskontrolle am Tag der Hauptversammlung oder durch die vorherige Übermittlung des Nachweises der Bevollmächtigung oder der Bevollmächtigung selbst an folgende Adresse, Telefax-Nummer oder E-Mail-Adresse:

IFM Immobilien AG
c/o Better Orange IR & HV AG
Haidelweg 48
81241 München
Deutschland
Telefax: +49 (0)89 889 690 655
E-Mail: ifm@better-orange.de

Ein Formular, das für die Erteilung einer Vollmacht verwendet werden kann, befindet sich auf der Rückseite der Eintrittskarte, welche Aktionären nach der oben beschriebenen form- und fristgerechten Anmeldung zugeschickt wird, und steht auch zum Download unter <http://www.ifm.ag/hauptversammlung> zur Verfügung.

Bevollmächtigt ein Aktionär mehr als eine Person, so kann die Gesellschaft eine oder mehrere von diesen zurückweisen.

Den Aktionären wird auch angeboten, von der Gesellschaft benannte weisungsgebundene Stimmrechtsvertreter bereits vor oder in der Hauptversammlung zu bevollmächtigen. Soweit von der Gesellschaft benannte Stimmrechtsvertreter bevollmächtigt werden, müssen diesen in jedem Fall Weisungen für die Ausübung des Stimmrechts erteilt werden. Die Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft sind verpflichtet, das Stimmrecht zu den Tagesordnungspunkten ausschließlich gemäß den Weisungen des Aktionärs zu den in der Einberufung der Hauptversammlung bekannt gemachten Beschlussvorschlägen der Verwaltung auszuüben. Den Stimmrechtsvertretern steht bei der Ausübung des Stimmrechts kein eigener Ermessensspielraum zu. Bei Abstimmungen, für die keine ausdrückliche Weisung erteilt wurde, enthalten sich die Stimmrechtsvertreter der Stimme. Die Beauftragung der Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft zur Widerspruchserklärung sowie der Stellung von Anträgen und Fragen ist nicht möglich. Zu beachten ist ferner, dass die Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft im Hinblick auf Abstimmungen über eventuelle, erst in der Hauptversammlung vorgebrachte Gegenanträge oder Wahlvorschläge oder sonstige nicht im Vorfeld der Hauptversammlung mitgeteilte Anträge nicht bevollmächtigt und ihnen diesbezüglich auch keine Weisungen erteilt werden können.

Ein Formular, das zur Vollmachten- und Weisungserteilung an die Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft verwendet werden kann, erhalten Aktionäre zusammen mit der Eintrittskarte, welche ihnen nach der oben beschriebenen form- und fristgerechten Anmeldung zugeschickt wird, und steht auch unter <http://www.ifm.ag/hauptversammlung> zum Download zur Verfügung.

Damit die Stimmrechtsvertreter die überlassenen Vollmachten und Weisungen in der Hauptversammlung ausüben können, müssen die Bevollmächtigung der Stimmrechtsvertreter bzw. der Nachweis hierüber zusammen mit den Weisungen spätestens mit Ablauf des 23. Mai 2011 bei der oben genannten Adresse, Telefax-Nummer oder E-Mail-Adresse in Textform (§ 126b BGB) eingegangen sein. Darüber hinaus bieten wir form- und fristgerecht angemeldeten und in der Hauptversammlung erschienenen Aktionären, Aktionärsvertretern bzw. deren Bevollmächtigten an, die Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft auch direkt in der Hauptversammlung bis zum

Beginn der Abstimmungen mit der weisungsgebundenen Ausübung des Stimmrechts zu bevollmächtigen.

Angemeldete Aktionäre, die nicht persönlich an der Hauptversammlung teilnehmen möchten, können ihre Stimmen auch schriftlich (§ 126 BGB) durch Briefwahl abgeben. Das Briefwahlformular erhalten die Aktionäre zusammen mit der Eintrittskarte, welche nach der oben beschriebenen form- und fristgerechten Anmeldung zugeschickt wird. Dieses steht auch unter <http://www.ifm.ag/hauptversammlung> zum Download zur Verfügung. Die per Briefwahl abgegebenen Stimmen müssen spätestens mit Ablauf des 23. Mai 2011 bei der Gesellschaft unter der vorgenannten Anschrift eingegangen sein.

Erläuterungen zu den Rechten der Aktionäre nach § 122 Abs. 2, § 126 Abs. 1, § 127, § 131 AktG

Anträge und Wahlvorschläge von Aktionären gemäß §§ 126 Abs.1, 127 AktG

Aktionäre können in der Hauptversammlung Anträge und gegebenenfalls auch Wahlvorschläge zu Punkten der Tagesordnung sowie zur Geschäftsordnung stellen, ohne dass es hierfür vor der Hauptversammlung einer Ankündigung, Veröffentlichung oder sonstigen besonderen Handlung bedarf.

Aktionäre können aber auch bereits vor der Hauptversammlung Gegenanträge gegen einen Vorschlag von Vorstand und/oder Aufsichtsrat zu Punkten der Tagesordnung sowie Wahlvorschläge übersenden. Gegenanträge müssen mit einer Begründung versehen sein. Gegenanträge, Wahlvorschläge und damit zusammenhängende Anfragen von Aktionären zur Hauptversammlung sind ausschließlich an die nachstehende Adresse, Telefax-Nummer oder E-Mail-Adresse zu richten. Anderweitig adressierte Gegenanträge und Wahlvorschläge werden nicht berücksichtigt.

**IFM Immobilien AG
c/o Better Orange IR & HV AG
Haidelweg 48
81241 München, Deutschland
Telefax: +49 (0) 89 889 690 666
Email: ifm@better-orange.de**

Zugänglich zu machende Anträge von Aktionären zur Tagesordnung und Wahlvorschläge von Aktionären werden einschließlich des Namens des Aktionärs und zugänglich zu machender Begründungen unverzüglich nach ihrem Eingang im Internet unter <http://www.ifm.ag/hauptversammlung> zugänglich gemacht, wenn die Anträge mit Begründung bzw. die Wahlvorschläge (welche nicht begründet zu werden brauchen) mindestens 14 Tage vor der Hauptversammlung, d.h. spätestens bis zum 9. Mai 2011, 24:00 Uhr Ortszeit am Sitz der Gesellschaft, bei der Gesellschaft eingehen.

Eventuelle Stellungnahmen der Verwaltung zu den Gegenanträgen werden ebenfalls unter der genannten Internetadresse veröffentlicht.

Ein Gegenantrag und seine Begründung brauchen unter den Voraussetzungen des § 126 Abs. 2 Satz 1 AktG nicht zugänglich gemacht werden; die Begründung eines Gegenantrages braucht gemäß § 126 Abs. 2 Satz 2 AktG nicht zugänglich gemacht werden, wenn sie insgesamt mehr als 5.000 Zeichen beträgt. Zusätzlich zu den in § 126 Abs. 2 AktG genannten Grün-

den braucht ein Wahlvorschlag auch dann nicht zugänglich gemacht zu werden, wenn er nicht Namen, ausgeübten Beruf und Wohnort des Kandidaten enthält. Vorschläge zur Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern müssen auch dann nicht zugänglich gemacht werden, wenn ihnen keine Angaben zu Mitgliedschaften des vorgeschlagenen Kandidaten in anderen gesetzlich zu bildenden Aufsichtsräten im Sinne von § 125 Abs. 1 Satz 5 AktG beigelegt sind.

Wir weisen darauf hin, dass Gegenanträge und Wahlvorschläge, die der Gesellschaft vorab fristgerecht übermittelt worden sind, in der Hauptversammlung nur dann Beachtung finden, wenn sie während der Hauptversammlung mündlich gestellt werden.

Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung gemäß § 122 Abs. 2 AktG

Aktionäre, deren Anteile zusammen den zwanzigsten Teil des Grundkapitals oder den anteiligen Betrag von Euro 500.000 erreichen (also mindestens 467.500 Aktien), können verlangen, dass Gegenstände auf die Tagesordnung gesetzt und bekannt gemacht werden. Das Verlangen muss schriftlich (§ 126 BGB) an den Vorstand der Gesellschaft (Adresse: IFM Immobilien AG, Vorstand, Karl-Ludwig-Straße 2, 69117 Heidelberg) gerichtet werden und muss der Gesellschaft spätestens bis zum 23. April 2011, 24:00 Uhr Ortszeit am Sitz der Gesellschaft, zugehen.

Jedem neuen Gegenstand muss eine Begründung oder eine Beschlussvorlage beiliegen. Die Antragsteller haben nachzuweisen, dass sie seit mindestens drei Monaten vor dem Tag der Hauptversammlung (also mindestens seit dem 24. Februar 2011, 0:00 Uhr) Inhaber der Aktien sind. Der Nachweis, dass ein Antragsteller seit mindestens drei Monaten Inhaber der Aktien ist, kann etwa durch einen aktuellen Depotauszug erfolgen.

Bekannt zu machende Ergänzungen der Tagesordnung werden, soweit sie nicht bereits mit der Einberufung der Hauptversammlung bekannt gemacht wurden, unverzüglich nach Zugang des Verlangens im elektronischen Bundesanzeiger bekannt gemacht und solchen Medien zur Veröffentlichung zugeleitet, bei denen davon ausgegangen werden kann, dass sie die Information in der ganzen Europäischen Union verbreiten. Sie werden außerdem unter der Internetadresse <http://www.ifm.ag/hauptversammlung> bekannt gemacht und den Aktionären gemäß § 125 Abs. (1) S. 3 AktG mitgeteilt.

Auskunftsrecht nach § 131 Abs. 1 AktG

In der Hauptversammlung kann jeder Aktionär oder Aktionärsvertreter verlangen, dass der Vorstand Auskunft über Angelegenheiten der Gesellschaft gibt, soweit sie zur sachgemäßen Beurteilung des Gegenstands der Tagesordnung erforderlich ist. Die Pflicht zur Auskunft erstreckt sich auch auf die rechtlichen und geschäftlichen Beziehungen der Gesellschaft zu einem verbundenen Unternehmen, soweit die Auskunft zur sachgemäßen Beurteilung des Gegenstandes der Tagesordnung erforderlich ist. Auskunftsverlangen sind in der Hauptversammlung grundsätzlich mündlich im Rahmen der Aussprache zu stellen. Der Vorstand darf die Auskunft unter den in § 131 Abs.3 AktG genannten Gründen verweigern.

Auf die nach §§ 21 ff. WpHG bestehende Mitteilungspflicht und die in § 28 WpHG vorgesehene Rechtsfolge des Ruhens aller Rechte aus den Aktien bei Verstößen gegen eine Mitteilungspflicht wird hingewiesen.

Frankfurt am Main, im April 2011
IFM Immobilien AG
Der Vorstand

